

# *Interessengemeinschaft*

## *Cappel e.V.*

*(früher freiwillige Feuerwehr)*

*www.ig-cappel.de*



1/5

### **Satzung**

**der**

**Interessengemeinschaft Cappel (I G C)**

**ehemalige Feuerwehr Cappel**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der Verein führt den Namen:

„Interessengemeinschaft Cappel  
ehemalige Feuerwehr Cappel“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

Nach der Eintragung lautet der Name:

„Interessengemeinschaft Cappel  
ehemalige Feuerwehr Cappel e.V.“

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Cappel.

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Ortsteil Cappel mit seinen Anlagen, sowie der Förderung der Gemeinschaft seiner Mitglieder. Die Einnahmen ergeben sich durch die Mitgliedsbeiträge und verschiedenen Aktivitäten.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Kultur und die Förderung der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufstellen von Blumenkübeln und deren Bepflanzung und Pflege
- Bepflanzung, Pflege und Bewässerung von Blumenbeeten
- Bepflanzung, Pflege und Bewässerung eines vom Verein gestellten Ackerwagens im Ort
- Aufstellen in der Adventszeit von Sternen, welche durch den Verein geschaffen wurden
- Unterhaltung des im städtischen Besitz befindliche ehemalige Spritzenhaus zum Zwecke der Selbstnutzung (Vereinsgerätehaus)
- Unterstützung der Kommune in seinen Aufgaben
- Unterstützung der Vereine in ihren Aufgaben
- Die Förderung der Jugend, Erziehung, Kultur- und Landschaftspflege insbesondere durch finanzielle Unterstützungen vorgenannter Einrichtungen. (s. Ergänzung S. 5/5)

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# *Interessengemeinschaft*

## *Cappel e.V.*

*(früher freiwillige Feuerwehr)*

*www.ig-cappel.de*



2/5

- 6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt“ in Lippstadt-Cappel und an die Evangelische Kirchengemeinde, Lippstadt-Cappel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke in Cappel zu verwenden haben.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden:  
natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- 3.) Die Höhe der Mitgliedszahlungen wird durch Versammlungsbeschluss festgelegt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 4.) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen trotz Mahnung verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch ohne Mahnung bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Satzungen erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den zu erfolgenden Ausschluss.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
  - g) 3 Beisitzer
- 2.) Die unter 1.) a) – d) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, dabei muss eines der Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

# *Interessengemeinschaft*

## *Cappel e.V.*

*(früher freiwillige Feuerwehr)*

*www.ig-cappel.de*



3/5

### **§ 7**

#### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- 2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
- 3.) Neuwahlen für den kompletten Vorstand (außer der Beisitzer) sind zu vermeiden. Um organisatorische Mängel zu vermeiden, sollten nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder der Kategorie aus § 6 a) – f) neu gewählt werden müssen.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit sie nicht durch Satzung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Ihm obliegt es, die Ziele des Vereins zu verwirklichen und die dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In allen Angelegenheiten von Besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 9**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist in schriftlicher Form von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder aus § 6 a) – f) anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des der Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmittglied den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Form eines Protokolls schriftlich festzuhalten, welches vom leitenden Vorstandsmittglied und einem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmittglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 10**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;

# *Interessengemeinschaft*

## *Cappel e.V.*

*(früher freiwillige Feuerwehr)*

*www.ig-cappel.de*



4/5

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

### **§ 11**

#### **Einberufung einer Mitgliederversammlung**

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 12**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Kassierer oder vom Schriftführer geleitet. Der Vorsitzende kann auch in seiner Anwesenheit die Leitung an vorgenannte Amtsträger delegieren.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
- 5.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

#### **Erweiterter Vorstand**

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) aus mindestens drei Beisitzer
- 2.) Der erweiterte Vorstand wird zu seinen Sitzungen von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem

# *Interessengemeinschaft*

## *Cappel e.V.*

*(früher freiwillige Feuerwehr)*

*www.ig-cappel.de*



5/5

Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen.

- 3.) Die Einladung und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstand ist wie § 9 Ziffer 1) – 3)  
Aufgabe des Erweiterten Vorstand ist:
  - a) Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung.
  - b) Den Vorstand bei Planung und Koordinierung von Veranstaltungen zu unterstützen.
- 5.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder
- 6.) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.) Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben

-----